

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Physik vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 57, S. 253–255)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Physik

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Physik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Physik wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Physik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang im Fach Physik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) in den Fachgebieten Theoretische Physik (Mechanik, Elektromagnetismus, Quantenphysik, Thermodynamik/Statistische Physik) und Experimentalphysik (Mechanik, Wärmelehre, Elektromagnetismus, Optik, Struktur der Materie) Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 32 ECTS-Punkten sowie im Bereich der Mathematik in Analysis und Linearer Algebra mit einem Leistungsumfang von mindestens 24 ECTS-Punkten erbracht und physikalische Praktika für Anfänger/Anfängerinnen und Fortgeschrittene mit einem Leistungsumfang von mindestens 18 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin eine Bachelorarbeit in Form einer selbständigen experimentellen oder theoretischen Arbeit auf dem Gebiet der Physik mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorweisen. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik für den Bachelorstudiengang Physik mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten im ersten und zweiten Fachsemester zusätzlich zu absolvieren sind. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; nichtbestandene Prüfungen dürfen jeweils nur einmal im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt werden.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über die gemäß Absatz 1 Nr. 2 geforderten Deutschkenntnisse verfügen, können zum Studium im Studiengang Master of Science Physik unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

für Sprachen entsprechende Deutschkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht wird.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Physik vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
5. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Physik an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang im Fach Physik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 3).

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Physik (Postanschrift: Physikalisches Institut, Albert-Ludwigs-Universität, Hermann-Herder-Straße 3a, 79104 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Physikalisches Instituts. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine am Physikalisches Institut hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Mathematik und Physik benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Mathematik und Physik über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Physik vom 3. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 35, S. 386–388), berichtigt am 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 11, S. 53), außer Kraft.

Freiburg, den 28. August 2015

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor